

BESCHLUSS

Beschlussorgan:
Gemeindevertretung

Sitzung vom:
14.10.2024

Niederschrift zur Sitzung
GVWi/003/2024

**10. 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer
Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Wieck a. Darß
(Zweitwohnungssteuersatzung)**
Vorlage: 6-011/24

Kurzbeschluss: einstimmig beschlossen
Abstimmung: Ja 8
Beschluss-Nr.: 6-012/2024

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wieck a. Darß beschließt in ihrer Sitzung am 14.10.2024 die 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Wieck a. Darß in der vorliegenden Fassung.

Sachverhalt und Begründung:

In einem anhängigen Verwaltungsstreitverfahren wurde das Amt Darß/Fischland vom Gericht darauf hingewiesen, dass sich aus der Regelung im § 3 der aktuellen Zweitwohnungssteuersatzung die Rechtswidrigkeit der Satzung ergeben dürfte.

Die Regelung in der Zweitwohnungssteuersatzung besagte bisher nur, dass bei Eigennutzung von mehr als 62 Tagen im Kalenderjahr, die Zweitwohnungssteuer im vollen Umfang zu erheben ist. Eine Regelung für die Eigennutzung unter 62 Tagen fehlte.

Liegen die Möglichkeiten zur Eigennutzung und das damit einhergehende Vorhalten für die persönliche Lebensführung unter zwei Monaten, kann der Inhaber einer Zweitwohnung gemäß der aktuellen Rechtsprechung nicht zur vollen, sondern nur zu einer geminderten Jahressteuer herangezogen werden. Dabei kann die steuererhebende Gemeinde entscheiden, in welcher Weise die Steuererhebung für Zeiträume einer möglichen Eigennutzung von weniger als zwei Monaten gestaffelt wird.

Mit der vorliegenden Änderung im § 3 der Zweitwohnungssteuersatzung wird der Hinweis des Gerichtes aufgenommen und eindeutig definiert, dass bei einer ganzjährig ausgeschlossenen Eigennutzung oder der Eigennutzungsmöglichkeit von unter 62 Tagen keine Zweitwohnungssteuer erhoben wird.

Diese Regelung wurde in der Gemeinde bereits praktiziert.

Mit der rückwirkenden Änderung der Satzung zum 01.01.2023 kann dieser Satzungsfehler geheilt werden.

In der dieser Beschlussvorlage beigefügten 1. Änderung zur Satzung (Anlage 1) sind die Änderungen rot geschrieben, die vorherigen Regelungen gestrichen, aber lesbar. Ebenfalls ist der Beschlussvorlage eine durchgeänderte Fassung (Anlage 2) beigefügt.

gez. Cornelia Prehl
Amt für Finanzen

Die Richtigkeit des Beschlusses und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß geladen worden ist.

Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.


Thomas Lebeda
Bürgermeister

